

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

137

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2012

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer..... 138
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen..... 139
- Aufhebung der Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare..... 139

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 139
- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna..... 139
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 141
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012 sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012..... 163
- IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

- (S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF-SEGP.BAT-KF) Anlage 3 zum BAT-KF..... 164

Satzungen / Verträge

- Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt..... 164
- Änderung der Satzung für die Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Herford..... 166
- Satzung über die Leitung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche..... 166
- Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lünen..... 168
- Satzung der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden..... 171
- Satzung der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen..... 174
- Änderung der Satzung der „Evangelischen Stiftung für Soziales und Bildung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford“..... 176

Urkunden

- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen..... 177
- Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter..... 177
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warstein..... 177
- Bestimmung des Dienstumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden..... 177
- Anerkennung der „Diakoniestiftung Münster“ als Ev. Stiftung..... 178
- Anerkennung der „Stiftung Eva Treu“ als Ev. Stiftung..... 178

Bekanntmachungen

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst.....	178
Siegel der Ev. Kirche von Westfalen, St. Jacobus-Schule – Ev. Sekundarschule Breckerfeld.....	179
Siegel der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig, Ev. Kirchenkreis Arnberg.....	179

Personalnachrichten

Ordinationen.....	179
Berufungen.....	179
Freistellungen.....	179
Beendigung des Dienstverhältnisses.....	179
Todesfälle.....	180
Wahlbestätigungen.....	180
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	180
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor	180

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	180
Evangelische Kirche von Westfalen.....	180
Kreispfarrstellen.....	180
Gemeindepfarrstellen.....	180
Leitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik.....	180
Gemeinsames Pastoralkolleg: Dozentin/Dozent für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge.....	181

Rezensionen

Erna Moskal, Sibrand Foerster, Rainer Strätz: „Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	182
Thorsten Maaßen: „Das Ökumeneverständnis Joseph Ratzingers“ Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel.....	182

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 15. März 2012

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der PfBVO bekommt in Abschnitt IV Nr. 2 folgenden Satz 3.

„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und

Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. April 2012.

Bielefeld, 15. März 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 350.13

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vertretungskosten
für pfarramtliche Vertretungen
(Vertretungskostenverordnung –
VertrKVO)**

Vom 21. Juni 2012

Auf Grund von § 15 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) vom 18. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 2 wird der erste Satz neu gefasst. Er lautet:
„Soweit ausnahmsweise eine gegenseitige Vertretung nach Pfarrdienstgesetz nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand) übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind.“
3. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Kraftfahrzeugrichtlinien“ ersetzt durch das Wort „Kraftfahrzeugverordnung“.
4. § 4 wird neu gefasst. Er lautet:
„Werden einzelne Dienste im Rahmen von § 2 vertretungsweise wahrgenommen, wird in besonderen Fällen neben dem Auslagenersatz auf Antrag eine Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz gewährt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 350.51

**Aufhebung der Grundsätze
zur Erstattung von Fahrtkosten
aus dienstlichem Anlass
für Vikarinnen und Vikare**

Die Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten aus dienstlichem Anlass für Vikarinnen und Vikare vom 23. August 2001 (KABl. 2002 S. 267) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Bielefeld, 29. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 311.14

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26.06.2012

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

In der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (siehe II.) sind die Entgeltwerte ab dem 1. Juni 2012 identisch mit denen, die mit der Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2012 bekannt gegeben worden sind, und wurden lediglich erneut aufgenommen, um die richtigen Bezüge in den Anlagen und Anhängen des BAT-KF sicherzustellen.

I.

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna**

Vom 20. Juni 2012

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna in Unna durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird,
2. dass die monatlichen Entgelte der Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF (Anlage 6 des BAT-KF) ab dem 1. Juli 2012 für 12 Monate um 4,8 % gesenkt werden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der vor dem Ablauf des 31. Dezember 2012 endet, sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die nach der Beschäftigungssicherungsordnung für das Jahr 2012 abgeschlossene Dienstvereinbarung ist zum 30. Juni 2012 aufzuheben.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Stiftung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in der Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind von der Dienststellenleitung die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen.

(4) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern.

(5) Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist außerdem, dass für ihre Dauer der Laufzeit ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird. Im gemeinsamen Ausschuss wird zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Zukunftsplanung für die Dienststelle besprochen.

Der Ausschuss tagt regelmäßig über folgende Punkte:

- a) die Verwendung von Mehrerlösen,
- b) die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- c) Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf Grund privater finanzieller Schwierigkeiten von der Geltung der Dienstvereinbarung ausgenommen werden möchten,
- d) geplante Investitionen,
- e) Rationalisierungsvorhaben,
- f) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- g) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Absenkung der monatlichen Entgelte und die Nichtzahlung der Jahressonderzahlung erforderlich bleiben.

§ 3

Kündigungsschutz

(1) Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2013 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(2) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Befristung während der Dauer der Dienstvereinbarung und innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung endet, ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne diese Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen. Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden. Entsprechendes gilt für die Ärzte und Ärztinnen bzgl. der Absenkung des monatlichen Entgeltes.

(3) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt werden, werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden die Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

§ 4

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 3 Absatz 1 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

§ 5

Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und des MTArb-KF
Vom 20. Juni 2012**

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

(1) In § 13 Teil A Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 4a bis 4e und 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung des MTArb-KF**

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

(1) In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.

(2) Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 am 1. Juni 2012,
- b) Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. April 2013.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**Anhang 1 zu Artikel 1 § 1
Anlage 4a zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	–	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1	–	9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1	–	9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.900,01	1.997,06	2.094,12
S 2	2.081,72	2.188,33	2.294,94
S 3	2.275,53	2.392,34	2.509,14
S 4	2.502,98	2.631,77	2.760,55
S 5	2.747,95	2.889,62	3.031,29
S 6	3.017,13	3.172,97	3.328,82
S 7	3.313,23	3.484,66	3.656,07
S 8	3.638,95	3.827,51	4.016,08
S 9	3.996,94	4.204,37	4.411,78

Stundenentgelt
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	11,20	11,78	12,35
S 2	12,28	12,91	13,53
S 3	13,42	14,11	14,80
S 4	14,76	15,52	16,28
S 5	16,21	17,04	17,88
S 6	17,79	18,71	19,63
S 7	19,54	20,55	21,56
S 8	21,46	22,57	23,68
S 9	23,57	24,79	26,02

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
11b			–	3.647,70	4.135,93	4.360,41
11a			3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,93 nach 5 J. St. 4	–
10a			3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	–
9d			3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	–
9c			3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	–
9b			2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	–
9a			2.761,04	2.856,43 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,43	3.030,41
7a	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
4a	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
3a	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77
2a	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			21,79	24,14	27,15	28,50
11b			–	21,79	24,71	26,05
11a			19,78	21,79	24,71	–
10a			19,11	20,45	23,00	–
9d			18,64	20,32	21,66	–
9c			18,10	19,38	20,58	–
9b			16,49	18,64	19,38	–
9a			16,49	17,06	18,10	–
8a	13,74	14,62	15,35	15,96	17,06	18,10
7a	12,74	13,74	14,62	15,96	16,63	17,32
4a	11,41	12,27	13,07	14,78	15,22	16,02
3a	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	14,29
2a	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84

Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			21,51	23,83	26,81	28,13
11b			–	21,51	24,39	25,71
11a			19,53	21,51	24,39	–
10a			18,86	20,19	22,70	–
9d			18,40	20,06	21,38	–
9c			17,87	19,13	20,32	–
9b			16,28	18,40	19,13	–
9a			16,28	16,84	17,87	–
8a	13,57	14,43	15,16	15,75	16,84	17,87
7a	12,58	13,57	14,43	15,75	16,41	17,10
4a	11,27	12,11	12,91	14,59	15,02	15,82
3a	10,76	11,91	12,24	12,77	13,17	14,10
2a	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
SE 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
SE 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
SE 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
SE 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
SE 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
SE 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
SE 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
SE 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
SE 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
SE 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
SE 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
SE 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
SE 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
SE 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
SE 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
SE 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	18,73	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
SE 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
SE 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
SE 15	15,80	17,49	18,73	20,17	22,48	23,48
SE 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
SE 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
SE 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
SE 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
SE 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
SE 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
SE 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
SE 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
SE 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
SE 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
SE 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
SE 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SD 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SD 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SD 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SD 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SD 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SD 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SD 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SD 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SD 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SD 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SD 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SD 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SD 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SD 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SD 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SD 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,55	21,36	23,92	26,79
SD 17	17,92	20,17	22,04	24,79
SD 16	17,49	19,61	21,05	23,48
SD 15	16,86	18,73	20,55	22,48
SD 14	16,55	17,74	19,61	21,86
SD 13	16,55	17,74	19,61	21,73
SD 12	15,99	17,30	19,30	21,48
SD 11	15,49	17,05	18,86	20,92

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 10	14,99	16,61	17,99	20,61
SD 9	14,74	15,92	17,30	19,61
SD 8	14,11	15,36	16,67	18,55
SD 7	13,80	15,05	16,49	17,17
SD 6	13,55	14,68	15,99	16,86
SD 5	13,55	14,68	15,61	16,61
SD 4	12,43	13,74	14,74	15,30
SD 3	11,87	12,80	13,80	14,55
SD 2	10,93	11,49	12,12	12,68

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,80	21,64	24,23	27,14
SD 17	18,16	20,43	22,33	25,11
SD 16	17,71	19,86	21,32	23,79
SD 15	17,08	18,98	20,81	22,77
SD 14	16,76	17,97	19,86	22,14
SD 13	16,76	17,97	19,86	22,01
SD 12	16,19	17,52	19,55	21,76
SD 11	15,69	17,27	19,10	21,19
SD 10	15,18	16,83	18,22	20,88
SD 9	14,93	16,13	17,52	19,86
SD 8	14,30	15,56	16,89	18,79
SD 7	13,98	15,25	16,70	17,40
SD 6	13,73	14,87	16,19	17,08
SD 5	13,73	14,87	15,82	16,83
SD 4	12,59	13,92	14,93	15,50
SD 3	12,02	12,97	13,98	14,74
SD 2	11,07	11,64	12,27	12,84

Anlage 5 zum BAT-KF

Bereitschaftsdienstentgelt

– in Euro –

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	23,67	
11b	22,13	
11a	20,91	
10a	19,57	
9d	18,86	
9c	18,20	
9b	17,37	
9a	17,09	
8a	16,31	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	15,66	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	14,48	
3a	13,43	
2a	12,78	

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	23,73
SE 17	21,86
SE 16	21,24
SE 15	20,17
SE 14	19,68
SE 13	19,68
SE 12	19,35
SE 11	19,04
SE 10	18,42
SE 9	17,65
SE 8	17,39
SE 7	16,21
SE 6	15,99
SE 5	15,42
SE 4	14,61
SE 3	13,99
SE 2	12,00

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	24,23
SD 17	22,34
SD 16	21,32
SD 15	20,81
SD 14	19,86
SD 13	19,86
SD 12	19,55
SD 11	19,11
SD 10	18,22
SD 9	17,52
SD 8	16,89
SD 7	16,70
SD 6	16,20
SD 5	15,81
SD 4	14,92
SD 3	13,98
SD 2	12,28

**Anhang 2 zu Artikel 1 § 2
Anlage 4a zum BAT-KF**
**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1b	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1	–	1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1	–	9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1	–	9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.953,58	2.053,37	2.153,17
S 2	2.140,42	2.250,03	2.359,65
S 3	2.339,69	2.459,79	2.579,89
S 4	2.573,55	2.705,98	2.838,39
S 5	2.825,43	2.971,10	3.116,76
S 6	3.102,20	3.262,44	3.422,68
S 7	3.406,65	3.582,91	3.759,16
S 8	3.741,55	3.935,43	4.129,32
S 9	4.109,64	4.322,92	4.536,17

Stundenentgelt
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	11,52	12,11	12,70
S 2	12,62	13,27	13,92
S 3	13,80	14,51	15,21
S 4	15,18	15,96	16,74

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 5	16,66	17,52	18,38
S 6	18,29	19,24	20,18
S 7	20,09	21,13	22,17
S 8	22,06	23,21	24,35
S 9	24,24	25,49	26,75

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
11b			–	3.750,55	4.252,56	4.483,36
11a			3.404,36	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,56 nach 5 J. St. 4	–
10a			3.288,95	3.519,76 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	–
9d			3.208,17	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,48 nach 2 J. St. 4	–
9c			3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	–
9b			2.838,89	3.208,17 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	–
9a			2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.365,74	2.515,76	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
7a	2.192,63	2.365,74	2.515,76	2.746,57	2.861,96	2.980,83
4a	1.964,13	2.111,85	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
3a	1.875,30	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,21
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			22,40	24,82	27,92	29,30
11b			–	22,40	25,40	26,78
11a			20,34	22,40	25,40	–
10a			19,65	21,03	23,65	–

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9d			19,16	20,89	22,27	–
9c			18,61	19,92	21,16	–
9b			16,96	19,16	19,92	–
9a			16,96	17,54	18,61	–
8a	14,13	15,03	15,79	16,41	17,54	18,61
7a	13,10	14,13	15,03	16,41	17,10	17,81
4a	11,73	12,62	13,44	15,20	15,65	16,48
3a	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,69
2a	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21

Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			22,12	24,50	27,56	28,92
11b			–	22,12	25,08	26,44
11a			20,08	22,12	25,08	–
10a			19,40	20,76	23,34	–
9d			18,92	20,62	21,98	–
9c			18,37	19,67	20,89	–
9b			16,74	18,92	19,67	–
9a			16,74	17,32	18,37	–
8a	13,95	14,84	15,58	16,20	17,32	18,37
7a	12,93	13,95	14,84	16,20	16,88	17,58
4a	11,58	12,45	13,27	15,01	15,45	16,27
3a	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	14,50
2a	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,55	4.627,54	4.926,96
SE 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,33
SE 16	2.863,63	3.168,50	3.408,05	3.702,03	4.028,68	4.224,67
SE 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,92	3.919,80	4.094,01
SE 14	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.892,58

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 13	2.722,09	2.939,84	3.212,05	3.429,82	3.702,03	3.838,12
SE 12	2.613,20	2.885,41	3.146,72	3.375,37	3.658,47	3.778,24
SE 11	2.504,32	2.830,96	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
SE 10	2.438,98	2.700,30	2.830,96	3.212,05	3.516,92	3.767,35
SE 9	2.428,10	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
SE 8	2.330,09	2.504,32	2.722,09	3.032,40	3.315,49	3.538,69
SE 7	2.259,33	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,72
SE 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,41	2.945,29	3.118,42
SE 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
SE 4	2.014,34	2.286,54	2.428,10	2.547,87	2.624,08	2.722,09
SE 3	1.905,46	2.134,11	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,09
SE 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
SE 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
SE 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91
SE 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
SE 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
SE 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
SE 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
SE 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
SE 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
SE 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,96
SE 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
SE 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
SE 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
SE 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
SE 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
SE 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
SE 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.408,05	3.723,81	4.170,22	4.671,09
SD 17	3.124,95	3.516,92	3.843,57	4.322,66
SD 16	3.048,72	3.418,94	3.669,36	4.094,01
SD 15	2.939,85	3.266,50	3.582,26	3.919,79
SD 14	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.810,92
SD 13	2.885,41	3.092,28	3.418,94	3.789,14
SD 12	2.787,42	3.016,07	3.364,48	3.745,58
SD 11	2.700,30	2.972,50	3.288,27	3.647,59
SD 10	2.613,20	2.896,29	3.135,83	3.593,15
SD 9	2.569,64	2.776,52	3.016,07	3.418,94
SD 8	2.460,76	2.678,52	2.907,17	3.233,83
SD 7	2.406,32	2.624,08	2.874,52	2.994,29
SD 6	2.362,76	2.558,76	2.787,42	2.939,85
SD 5	2.362,76	2.558,76	2.722,09	2.896,29
SD 4	2.166,77	2.395,43	2.569,64	2.667,64
SD 3	2.068,78	2.232,10	2.406,32	2.536,98
SD 2	1.905,45	2.003,45	2.112,93	2.210,33

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	20,10	21,96	24,59	27,55
SD 17	18,43	20,74	22,67	25,49
SD 16	17,98	20,16	21,64	24,14
SD 15	17,34	19,26	21,13	23,12
SD 14	17,02	18,24	20,16	22,47
SD 13	17,02	18,24	20,16	22,35
SD 12	16,44	17,79	19,84	22,09
SD 11	15,92	17,53	19,39	21,51
SD 10	15,41	17,08	18,49	21,19
SD 9	15,15	16,37	17,79	20,16
SD 8	14,51	15,80	17,14	19,07
SD 7	14,19	15,47	16,95	17,66
SD 6	13,93	15,09	16,44	17,34
SD 5	13,93	15,09	16,05	17,08
SD 4	12,78	14,13	15,15	15,73
SD 3	12,20	13,16	14,19	14,96
SD 2	11,24	11,81	12,46	13,03

**Stundenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	20,36	22,25	24,91	27,90
SD 17	18,67	21,01	22,96	25,82
SD 16	18,21	20,42	21,92	24,46
SD 15	17,56	19,51	21,40	23,42
SD 14	17,24	18,47	20,42	22,77
SD 13	17,24	18,47	20,42	22,64
SD 12	16,65	18,02	20,09	22,38
SD 11	16,13	17,76	19,64	21,79
SD 10	15,61	17,30	18,73	21,46
SD 9	15,35	16,59	18,01	20,42
SD 8	14,70	16,00	17,36	19,32
SD 7	14,37	15,68	17,17	17,89
SD 6	14,11	15,28	16,65	17,56
SD 5	14,11	15,29	16,26	17,30
SD 4	12,94	14,31	15,35	15,94
SD 3	12,36	13,33	14,37	15,16
SD 2	11,38	11,97	12,62	13,20

Anlage 5 zum BAT-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –
1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54
3	13,95
2Ü	13,37

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	24,34	
11b	22,75	
11a	21,50	
10a	20,12	
9d	19,39	
9c	18,71	
9b	17,86	
9a	17,57	
8a	16,77	
7a	16,10	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	14,89	
3a	13,81	
2a	13,14	

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	24,40
SE 17	22,48
SE 16	21,84
SE 15	20,74
SE 14	20,23
SE 13	20,23
SE 12	19,90
SE 11	19,58
SE 10	18,94
SE 9	18,15
SE 8	17,88
SE 7	16,67
SE 6	16,44
SE 5	15,85
SE 4	15,02
SE 3	14,38
SE 2	12,34

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. April 2013**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	24,91
SD 17	22,97
SD 16	21,92
SD 15	21,40
SD 14	20,42
SD 13	20,42
SD 12	20,10
SD 11	19,65
SD 10	18,73
SD 9	18,01
SD 8	17,37
SD 7	17,17
SD 6	16,66
SD 5	16,26
SD 4	15,34
SD 3	14,37
SD 2	12,63

**Anhang 3 zu Artikel 2 § 1
Anlage 1 zum MTArb-KF**

**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	–	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

**Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2Ü	10,28	11,38	11,78	12,31	12,68	12,95
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1b	10,73	11,20	11,50	11,79	12,21	12,68
1a	9,91	10,08	10,23	10,38	10,56	10,73
1	–	9,01	9,18	9,38	9,55	9,91

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	29,37	32,55	35,57	37,58	38,05
15	23,02	25,55	26,48	29,84	32,38	34,06
14	20,85	23,13	24,47	26,48	29,57	31,24
13	19,22	21,32	22,46	24,67	27,76	29,03
12	17,23	19,11	21,79	24,14	27,15	28,50
11	16,63	18,44	19,78	21,79	24,71	26,05
10	16,02	17,77	19,11	20,45	23,00	23,60
9	14,15	15,69	16,49	18,64	20,32	21,66
8	13,25	14,68	15,35	15,96	16,63	17,05
7	12,40	13,74	14,62	15,29	15,79	16,26
6	12,16	13,48	14,15	14,78	15,22	15,66
5	11,65	12,91	13,54	14,18	14,65	14,99
4	11,08	12,27	13,07	13,54	14,01	14,29
3	10,90	12,07	12,40	12,94	13,34	13,71
2Ü	10,41	11,53	11,93	12,47	12,84	13,11
2	10,05	11,13	11,47	11,80	12,54	13,31
1b	10,87	11,35	11,65	11,95	12,37	12,84
1a	10,04	10,22	10,36	10,51	10,69	10,87
1	–	9,12	9,30	9,50	9,68	10,04

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt
 – in Euro –
 gültig vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	30,54
15	26,80
14	24,65
13	23,52
12	22,34
11	20,36
10	18,77
9	17,70
8	16,85
7	16,17

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
6	15,43
5	14,81
4	14,14
3	13,57
2Ü	13,00
2	12,66
1b	12,78
1a	10,31
1	10,30

Anhang 4 zu Artikel 2 § 2
 Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt
 – monatlich in Euro –
 gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2Ü	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28
2a	1.871,32	1.953,57	2.004,98	2.056,39	2.128,37	2.210,62
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1a	1.727,37	1.758,22	1.783,92	1.809,62	1.840,47	1.871,32
1	–	1.570,06	1.600,90	1.634,83	1.665,68	1.727,37

Stundenentgelt
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	29,81	33,04	36,10	38,14	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,16	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2Ü	10,57	11,71	12,11	12,66	13,03	13,31
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1b	11,04	11,52	11,82	12,13	12,55	13,04
1a	10,19	10,37	10,52	10,67	10,85	11,04
1	–	9,26	9,44	9,64	9,82	10,19

Stundenentgelt
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	30,20	33,47	36,57	38,64	39,12
15	23,67	26,27	27,23	30,68	33,30	35,02
14	21,44	23,78	25,16	27,23	30,40	32,13
13	19,76	21,92	23,09	25,37	28,54	29,85
12	17,72	19,65	22,40	24,82	27,92	29,30
11	17,10	18,96	20,34	22,40	25,40	26,78
10	16,48	18,27	19,65	21,03	23,65	24,27
9	14,55	16,13	16,96	19,16	20,89	22,27
8	13,62	15,10	15,79	16,41	17,10	17,53
7	12,75	14,13	15,03	15,72	16,24	16,72
6	12,51	13,86	14,55	15,20	15,65	16,10
5	11,98	13,27	13,93	14,58	15,06	15,41

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	11,39	12,62	13,44	13,93	14,41	14,69
3	11,20	12,41	12,75	13,31	13,72	14,10
2Ü	10,71	11,86	12,27	12,82	13,20	13,48
2	10,33	11,44	11,79	12,13	12,89	13,68
1b	11,18	11,67	11,98	12,28	12,71	13,21
1a	10,32	10,50	10,66	10,81	10,99	11,18
1	–	9,38	9,56	9,77	9,95	10,32

Anlage 2 zum MTArb-KF
Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –
gültig ab 1. April 2013

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	31,40
15	27,56
14	25,35
13	24,18
12	22,97
11	20,93
10	19,30
9	18,20
8	17,33
7	16,63
6	15,87
5	15,23
4	14,54
3	13,95
2Ü	13,37
2	13,02
1b	13,14
1a	10,60
1	10,59

III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Bundesangestellten-
Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrages
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)
und der Arbeitsrechtsregelung
zur Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)
vom 16. Mai 2012
sowie der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012
Vom 20. Juni 2012

§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Bundesangestellten-
Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen
und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)
und der Arbeitsrechtsregelung
zur Entgeltumwandlung für die freiwillige
Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)
vom 16. Mai 2012

In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „und § 2“ eingefügt.

§ 2
Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012

In Artikel 8 Satz 1 wird nach der Angabe „Ziffer 4“ die Angabe „und Ziffer 5“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten (S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF-SEGP.BAT-KF) Anlage 3 zum BAT-KF Vom 20. Juni 2012

§ 1

1. An der Überschrift der Berufsgruppe „Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen“ wird die Angabe „1“ angefügt.
2. In Fallgruppe 4 wird nach dem Wort „trägt“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
3. Nach der Anmerkung 1) wird folgende Anmerkung 2) eingefügt:
„2) In besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt die Mitarbeiterin, wenn sie Meisterin in einem einschlägigen Beruf ist und damit ausbilden darf.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Dortmund, 20. Juni 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt

§ 1

Kreiskirchenamt

- (1) Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld ist als zentrale Verwaltungsstelle ein Kreiskirchenamt errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.
- (3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen:
„Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – Kreiskirchenamt –“.
- (4) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld mit Beizeichen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte
 - a) des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld,
 - b) aller kirchlichen Körperschaften im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.
- (2) Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes kann vom Kreissynodalvorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (3) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Verwaltungsleitung

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig. Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung vertritt den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den

Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Artikel 71 und 106 der Kirchenordnung (KO).

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode teil. An den Sitzungen synodaler Ausschüsse ist sie in erforderlichem Rahmen beteiligt.

(5) Die Verwaltungsleitung nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes erfolgen.

(6) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

(7) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen und auf die Aussetzung der Ausführung hinzuwirken.

§ 4

Personal

Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans.

§ 5

Finanzierung

Die Finanzierung des Kreiskirchenamtes erfolgt nach den Regelungen der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld.

§ 6

Betriebswirtschaftliche Verwaltung der Liegenschaften

(1) Das Kreiskirchenamt verwaltet im Rahmen der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung das Grundvermögen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld und seiner Kirchengemeinden. Das Kreiskirchenamt bietet darüber hinaus an, Grundstücke betriebswirtschaftlich zu führen und nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens zu verwalten (§ 23 Absatz 1 Verwaltungsordnung [VwO]).

Als betriebswirtschaftlich zu verwaltende Grundstücke kommen nur solche infrage, die für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht unmittelbar oder im Ausnahmefall nicht ausschließlich unmittelbar benötigt werden und die mit dem Ziel, angemessene Erträge zu erwirtschaften, verwaltet werden. Ausnahmeweise können auch Pfarrdienstwohnungen unbeschadet der Regelungen des Dienst- und Dienstwohnungsrechts entsprechend verwaltet werden.

(2) Für die Entscheidung, ein Grundstück betriebswirtschaftlich zu verwalten, ist ein Beschluss des Leitungsorgans des Grundstückseigentümers erforderlich.

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes zur Verwaltung der Grundstücke nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nach § 23 VwO ist für jedes Grundstück einzuholen.

(3) Das Rechnungswesen der durch das Kreiskirchenamt betriebswirtschaftlich zu verwaltenden Grundstücke nach § 23 Absatz 1 VwO erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 139 bis 143 VwO.

(4) Die betriebswirtschaftlich verwalteten Grundstücke werden in einer Kassengemeinschaft nach § 93 Absatz 4 VwO geführt.

(5) Die Anrechnung von Einnahmen des Pfarr- und Kirchenvermögens ist in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt. Die Finanzsatzung kann auch die Berechnung von Verwaltungskostenpauschalen für Leistungen des Kreiskirchenamtes regeln.

§ 7

Betriebswirtschaftliche Verwaltung von Grundstücken der Kirchengemeinden

(1) Eine Kirchengemeinde, die entscheidet, ein Grundstück nach § 23 Absatz 1 VwO betriebswirtschaftlich und nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens verwalten zu lassen, muss

- a) den Beschluss nach § 23 Absatz 1 VwO fassen, mit dem gleichzeitig festgelegt wird, das Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung in die betriebswirtschaftliche Verwaltung durch das Kreiskirchenamt zu geben,
- b) durch Beschluss festlegen, ob über das Rechnungswesen hinaus weitere Dienstleistungen vom Kreiskirchenamt in Anspruch genommen werden und welche Befugnisse an das Kreiskirchenamt übertragen werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um folgende Dienstleistungen und Befugnisse handeln: die Vermietung, die Sicherstellung von Hausmeisterdiensten, die Durchführung von Baumaßnahmen und hierbei ggf. die Entscheidung über konkrete Vorgaben, das Erfordernis von Rückfragen in bestimmten Fällen oder Grenzen im (betragsmäßigen) Umfang. Entscheidungen mit dinglicher Wirkung und über die Nutzung eines Grundstückes bzw. die Änderung der Nutzung können nicht übertragen werden.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen und die Übertragung der Befugnisse kann jederzeit durch einen erneuten Beschluss geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Soweit es sich nicht um Vorgänge der laufenden Verwaltung handelt und ein Beschluss des Leitungsorgans erforderlich ist, fasst diesen der Kreissynodalvorstand oder, falls die Entscheidung nicht übertragen ist, das Presbyterium der Kirchengemeinde, in deren Eigentum das Grundstück steht. Für die Ausführung der Beschlüsse werden für den Einzelfall Vollmachten erteilt. Bei häufig vorkommenden Sachverhalten kann auch eine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 23. Juni 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Burg Steffen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 23. Juni 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 030.21-2200

**Änderung der Satzung
für die Jugendarbeit
im Ev. Kirchenkreis Herford**

Die Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Herford vom 17. März 2001 (KABl. 2001 S. 227) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Februar 2012 wie folgt geändert:

§ 1**Änderungen**

1. In der Überschrift und im Satzungstext werden vor den Worten „Kirchenkreis Herford“ oder „Kirchenkreises Herford“ das Wort „Ev.“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die vierte Aufzählung „je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
5. § 6 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Bünde-Lydia, Dünne und Spradow“.
6. § 6 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Bünde-Philippus und Hunnebrock-Hüffen-Werfen“.

7. § 6 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinde Spenge“.
8. § 6 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinde Hiddenhausen-Stephanus“.
9. § 6 Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Herford-Emmaus, Herford-Kreuz und Herford-Marien“.
10. § 6 Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Jugendfachausschuss für die Kirchengemeinden Herford-Mitte und Herford-Petri“.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 18. Februar 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Herford
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Krause Kasfeld

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herford vom 18. Februar 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 270.01-3700

**Satzung
über die Leitung
der Ev. Lydia-Kirchengemeinde
Dortmund
sowie ihre Gliederung
in Gemeindebezirke und Fachbereiche**

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund in ihrer Sitzung vom 22. März 2012 folgende Fassung einer Gemeindegliederung beschlossen:

§ 1**Gliederung der Gemeinde**

- (1) Die Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund bildet folgende Fachbereiche:

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) Seniorenarbeit,
 - c) Neue Wege und Kulturarbeit,
 - d) Bauangelegenheiten.
- (2) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.
- (3) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung bilden oder Beauftragungen übertragen.

§ 2 Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.
- (2) Das Presbyterium entscheidet:
- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.
- (3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums vor.
- Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.
- (2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:
- a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach § 4 haben bis zum 31. August des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden,
 - b) Personalangelegenheiten für das Presbyterium vorzubereiten. Bei Personalangelegenheiten der Kindergärten sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- (3) Dem GA gehören mindestens an:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - b) die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister,
 - c) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sofern der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz im Presbyterium nicht durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen wird,
 - d) weitere Presbyterinnen oder Presbyter, bis dem GA in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (4) Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4 Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe:
- a) die Fachaufgaben in der Kirchengemeinde zu fördern und zu begleiten,
 - b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
 - c) das komplette Bewerbungsverfahren bei Einstellungen abzuwickeln und dem Presbyterium einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind,
 - b) sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
 - c) haupt- bzw. nebenberuflich zum Fachbereich gehörende Mitarbeitende, die vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).

- d) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(7) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen entweder stimmberechtigt sein oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 22. März 2012

Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund

Das Presbyterium

(L. S.) Brach Pree Breker

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund vom 22. März 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 26. Juni 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juli 2012

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2613

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lünen

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen gibt sich auf Grund des Artikels 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung.

§ 1

Das Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und entwickelt eine Gemeindekonzeption. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen (siehe Artikel 56 und 57 KO). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Stellenplan.

Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

Bau und Liegenschaften

Finanzen und Fundraising

Friedhof

Kinder und Jugend

Kirchenmusik

Netzwerk Gemeinde

Öffentlichkeitsarbeit

§ 2

Die Fachausschüsse

(1) In folgenden Fachbereichen werden nach Artikel 74 KO der Ev. Kirche von Westfalen Fachausschüsse gebildet:

- a) Bau und Liegenschaften,
- b) Finanzen und Fundraising,
- c) Friedhof,
- d) Kinder und Jugend,
- e) Kirchenmusik,
- f) Netzwerk Gemeinde,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Alle Fachausschüsse arbeiten im Rahmen des Haushaltsplanes und innerhalb der Rahmenbeschlüsse.

(3) In die Ausschüsse werden mindestens drei Presbyterinnen und Presbyter, eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen, berufen.

(4) Die Fachausschüsse wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder die Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die beiden Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind berechtigt, – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Fachausschüsse können sachkundige Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom jeweiligen Fachausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Fachausschüssen regelmäßig ausgetauscht.

§ 3

Fachausschuss Bau und Liegenschaften

(1) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Fachbereich „Bau und Liegenschaften“ eine Perspektive für die Gebäude und Grundstücke zu entwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, das Handeln der Kirchengemeinde im Bau- und Grundstücksbereich zu begleiten.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- b) Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- c) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- d) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- e) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- f) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- g) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 Verwaltungsordnung [VwO]),
- h) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauunterhaltungsmittel und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 4

Fachausschuss Finanzen und Fundraising

(1) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Fachbereich „Finanzen und Fundraising“ perspektivisch tragfähige Konzepte zu entwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, das Handeln der Kirchengemeinde im Finanzbereich zu begleiten.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan,
- b) gegebenenfalls Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- c) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- e) Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Entwicklung eines Fundraising-Konzeptes der Kirchengemeinde,
- g) Abnahme der Jahresrechnung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Fundraising und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Fachausschuss Friedhof

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, tragfähige Modelle für die seelsorgliche, liturgische und kulturelle Ausgestaltung des Friedhofes zu entwickeln.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss von Verträgen, z. B. mit Gärtnern oder anderen Werkverträgen,
- b) Beauftragungen für die Beseitigung von Gefahrenquellen und die Standsicherheitsprüfung der Grabmale und deren Dokumentation,
- c) Erstellung des Friedhofshaushaltsplans sowie die Abnahme der Jahresrechnungen für den Friedhof,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten des evangelischen Friedhofs,
- e) Erarbeitung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den evangelischen Friedhof,

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Verfügung über die vom Presbyterium für den Friedhof beschlossenen Haushaltsmittel.

§ 6

Fachausschuss Kinder und Jugend

(1) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich „Kinder und Jugend“ tragfähige Modelle zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und konzeptionell zu entwickeln.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Gestaltung der Konzeption evangelischer Jugendarbeit,
 - b) Einstellungen im Bereich Kinder und Jugend,
 - c) Dienstanweisungen im Bereich Kinder und Jugend,
 - d) Anregungen aus dem Jugendbereich (auch baulicher Art) für die Gemeindearbeit,
 - e) Anregungen aus dem Jugendbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.
- (4) Der Fachausschuss führt einen aktuellen Veranstaltungskalender für seinen Bereich.
- (5) Der Fachausschuss nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.
- (6) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit den inner- und außerkirchlichen Trägern für Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 7

Fachausschuss Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für „Kirchenmusik“ koordiniert die Maßnahmen des Arbeitsbereiches. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Kirchenmusik“ in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Gestaltung der Konzeption evangelischer Kirchenmusik,
 - b) Einstellungen im Bereich Kirchenmusik,
 - c) Dienstanweisungen im Bereich Kirchenmusik,
 - d) Anregungen aus dem kirchenmusikalischen Bereich (auch gottesdienstlicher Art) für die Gemeindearbeit,
 - e) Anregungen aus dem kirchenmusikalischen Bereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.
- (4) Der Fachausschuss führt einen aktuellen Veranstaltungskalender für seinen Bereich.
- (5) Der Fachausschuss nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

§ 8

Ausschuss Netzwerk Gemeinde

- (1) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit in den Gemeindehäusern und den Gemeindeaufbau in den Blick zu nehmen und zu fördern.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Netzwerk Gemeinde“ in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Gestaltung der Konzeption im Bereich Gemeindeaufbau, Ökumene und Diakonie in der Kirchengemeinde,
 - b) Einstellungen im Küster- und Hausmeisterbereich,
 - c) Dienstanweisungen im Küster- und Hausmeisterbereich,
 - d) Anregungen aus dem Arbeitsbereich (auch baulicher Art) für die Gemeindearbeit,
 - e) Anregungen aus dem Arbeitsbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes,
 - f) Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums zur Nutzung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen durch Dritte.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.
- (4) Der Fachausschuss führt einen aktuellen Veranstaltungskalender für seinen Bereich.
- (5) Der Fachausschuss vernetzt die Arbeit im Seniorenbereich, möglicherweise über einen entsprechenden Arbeitskreis.
- (6) Der Fachausschuss vernetzt sich mit der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder, möglicherweise über einen entsprechenden Arbeitskreis.
- (7) Der Fachausschuss kooperiert mit den Hausräten an den jeweiligen Gemeindezentren.

§ 9

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fachausschuss für „Öffentlichkeitsarbeit“ koordiniert die Maßnahmen des Arbeitsbereiches. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Gestaltung der Konzeption evangelischer Öffentlichkeitsarbeit,

- b) Jahrespläne für besondere Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
 - c) Einstellungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Dienstanweisungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Anregungen aus dem Arbeitsbereich (auch baulicher Art) für die Gemeindegemeindearbeit,
 - f) Anregungen aus dem Arbeitsbereich bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.
- (4) Er nimmt die Begleitung der Arbeit im Gemeindebüro wahr.
- (5) Er vernetzt die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere beim Gemeindebrief und beim Internetauftritt der Kirchengemeinde.
- (6) Er pflegt Kontakte zu anderen kirchlichen Trägern, gesellschaftlichen Gruppen, Behörden und Einrichtungen.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Für weitere Aufgabenfelder der kirchengemeindlichen Arbeit kann das Presbyterium beratende Ausschüsse bilden.

§ 11 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium, alle Ausschüsse und die Hausräte unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 12 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Durchführung dieser Satzung kann das Presbyterium in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 22. April 1996 (KABl. 1996 S. 123) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lünen, 4. Juni 2012

Evangelische Kirchengemeinde Lünen Das Presbyterium

(L. S.) Reifenberger Bastian Knappmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen vom 4. Juni 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 21. Juni 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Juli 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-2904

Satzung der Ev.-Luth. St.-Marien- Kirchengemeinde Minden

Präambel

Zur Ordnung ihrer Arbeit gibt sich die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung), Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 4 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann nach Artikel 73 KO für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

(4) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften zwischen den Sitzungen des Presbyteriums.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Überprüfungen von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- g) Vorbereitung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- h) Feststellung der Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- i) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) bis zu vier Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sowie jeweils deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) bis zu je einem weiteren Mitglied des Presbyteriums für die vier Fachbereiche Bau, Finanzen, Personal und Liegenschaften.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben

(5) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(6) Die regelmäßigen Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden

Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk St. Marien Kirche und Albert-Schweitzer-Haus,
- b) Gemeindebezirk St. Matthäus,
- c) Gemeindebezirk Christuskirche,
- d) Gemeindebezirk Martin-Luther-Haus,
- e) Gemeindebezirk St. Lukas.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum sowie die erstellten Stellenbeschreibungen an den Personalausschuss weiter,
- d) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- e) die Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- f) die Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie Renovierungsmaßnahmen.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums und bis zu vier im Gemeindebezirk tätige haupt- oder nebenberufliche Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter sowie bis zu vier Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche nach Artikel 74 KO:

- a) Bau und Finanzen,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Gottesdienst und Kirchenmusik,
- d) Liegenschaften.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachbereiche werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Das Presbyterium beruft

- a) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der

Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Fachausschuss

für Bau- und Finanzangelegenheiten

(1) Der Ausschuss für Bau- und Finanzangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Planungen im Bereich Bau- und Finanzangelegenheiten der Kirchengemeinde für die Vorlage an das Presbyterium,
- b) Erstellung des Haushaltsplanes nach Anhörung der Bezirks- und Fachausschüsse für die Vorlage an das Presbyterium; ggf. auch die Erstellung von Kostendeckungsplänen,
- c) Vorbereitung zur Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Empfehlung für die Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) Dem Fachausschuss wird die Grundstücks- und Gebäudebegehung übertragen (§ 33 Absatz 2 VwO).

§ 6

Fachausschuss für Personalangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Personalangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) er ermittelt den Stellenbedarf nach Anhörung der Bezirksausschüsse, bereitet den jährlichen Stellenplan der Kirchengemeinde vor und meldet den Finanzbedarf dem geschäftsführenden Ausschuss,
- b) er berät das Presbyterium in Fragen der Personalplanung,
- c) er erstellt auf Grund der von den Bezirksausschüssen erstellten Stellenbeschreibungen nach einheitlichen Vorgaben Dienstanweisungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vorlage an das Presbyterium.

(2) Dem Fachausschuss obliegt die Schließungsregelung während der Schulferienzeiten, Weihnachten/Silvester usw. für die Einrichtungen der Kinder.

(3) Der Fachausschuss klärt in den Schulferienzeiten, Weihnachten/Silvester usw. als Notdienstregelung, welche Einrichtung der St. Mariengemeinde Kinder der geschlossenen Einrichtung für die Schließungsdauer aufnehmen können.

(4) Der Fachausschuss arbeitet mit den kommunalen Gremien zusammen.

§ 7

Fachausschuss

für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen,

- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.
- (2) Er sorgt für die Ausbildung der Lektorinnen und Lektoren sowie der Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer.
- (3) Er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenmusik.

§ 8

Fachausschuss für Liegenschaftsangelegenheiten

Der Fachausschuss für Liegenschaftsangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- Vorbereitung für die Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
- Vorbereitung für die Entscheidung über Baumaßnahmen zur Renovierung und zum Ausbau der Liegenschaften und Pfarrhäuser,
- Vorbereitung von Mietverträgen,
- regelmäßige Berichte über den Sachstand der Liegenschaften an den geschäftsführenden Ausschuss.

§ 9

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 3. November 1993 (KABl. 1993 S. 262) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Minden, 16. April 2012

**Evangelisch-Lutherische
St.-Marien-Kirchengemeinde Minden
Das Presbyterium**

(L. S.) Bade Fried Rathert

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden vom 16. April 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Minden vom 31. Mai 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-4213

**Satzung
der Ev. Kirchengemeinde
Stieghorst-Hillegossen**

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hillegossen und die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst bilden zum 1. Juli 2011 die neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen.

Für ihre Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Kirchengemeindearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

§ 2

Gemeindebeirat

Das Presbyterium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen.

§ 3

Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden gemäß Artikel 74 KO in den folgenden Fachbereichen Fachausschüsse berufen:
- Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
 - Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
 - Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten,
 - Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.

Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Fachausschüsse einrichten.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses gewählt.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Stellvertretung sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(5) Die Ausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden,
- c) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- d) die Stellvertretung der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters,
- e) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums,
- f) die Verwaltungskraft des Gemeindebüros,
- g) ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat.

(2) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes sowie des Entwurfes des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- b) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von § 8 dieser Satzung,

- e) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- f) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 5

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes.

(2) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- d) die Stellvertretung der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters,
- e) ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat.

(3) Der Ausschuss kann zur Beratung Fachkundige hinzuziehen.

(4) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(5) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Gegenstand des Ausschusses ist der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hille-gossen.

(2) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden,
- c) die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister,
- d) die Stellvertretung der Friedhofskirchmeisterin oder des Friedhofskirchmeisters,

- e) die oder der Verwaltungsangestellte des Friedhofs,
 - f) ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat.
- (3) Der Ausschuss kann zur Beratung Fachkundige hinzuziehen.
- (4) Der Ausschuss berät über
- a) die Entwicklung des Friedhofskonzeptes,
 - b) die Werkverträge Gärtnerei und Küsterdienst Kapelle,
 - c) den Haushaltsplanentwurf für den Friedhof,
 - d) die Anstellung der Mitarbeitenden.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Anschaffungen und Auftragsvergaben im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes,
 - b) die Erstellung eines Räumplanes.
- (6) Er führt mindestens einmal jährlich eine Friedhofsbegehung durch.

§ 7

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen der in der Kirchengemeinde befindlichen evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Er unterstützt die Tageseinrichtungen für Kinder und fördert ihre Integration in der Kirchengemeinde.
- (2) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) die Kita-Beauftragten aus dem Presbyterium,
 - b) die Leitungen der Kindertagesstätten,
 - c) die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die mit der Kita-Arbeit betraut sind,
 - d) ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat.
- (3) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Mitarbeit bei der Erstellung und der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) Planung, Durchführung und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten und religionspädagogischen Angeboten.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 17. April 2012

Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen Das Presbyterium

(L. S.) Siekmann Abeling Dr. Ruwe

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen vom 17. April 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 5. Juli 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juli 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2240

Änderung der Satzung der „Evangelischen Stiftung für Soziales und Bildung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford“

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herford vom 18. Februar 2012, Beschluss Nr. 4, wird § 2 Absatz 3 der Satzung der „Evangelischen Stiftung für Soziales und Bildung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford“ vom 27. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 181), geändert durch Beschluss der Kreissynode vom 29. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 141), wie folgt ergänzt:

- „c) die Förderung der Kirchenmusik und anderer kirchlicher Kulturarbeit,
- d) die Förderung der Substanzerhaltung wertvoller kirchlicher Gegenstände.“

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.29-3700

Urkunden

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen
und der Ev. Kirchengemeinde
Bruchhausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und die Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, beide Ev. Kirchenkreis Paderborn, werden mit Wirkung vom 1. August 2012 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Will-Armstrong

(L. S.)

Az.: 302.1-4408/01

**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen
und der Ev. Kirchengemeinde Höxter**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20. September 2005 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter, beide Ev. Kirchenkreis Paderborn, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-4401/01

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Warstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-2113/02

**Bestimmung des Dienstumfanges
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Barkhausen/Porta
und der Ev.-Luth. St. Jakobus-
Kirchengemeinde Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

§ 1 der Urkunde „Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden“ vom

13. Juli 2010 wird dahin gehend geändert, dass das Jahr 2012 ersetzt wird durch das Jahr 2015.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-4201/02

Anerkennung der „Diakoniestiftung Münster“ als Ev. Stiftung

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Diakoniestiftung Münster“

mit Sitz in Münster

durch Beschluss des Landeskirchenamtes am 3. April 2012 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 3. April 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.39/100

Anerkennung

Die von dem Verein „Diakonie Münster e. V.“, vertreten durch den Vereinsvorstand, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 2011 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

„Diakoniestiftung Münster“

mit Sitz in Münster

wird gemäß § 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 21. Mai 2012

Bezirksregierung Münster

In Vertretung

Dorothee Feller

(L. S.) Regierungsvizepräsidentin

Anerkennung der „Stiftung Eva Treu“ als Ev. Stiftung

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Stiftung EvaTreu“

mit Sitz in Münster

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 8. Mai 2012 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 29. Juni 2012

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.39/105

Anerkennung

Die von der Evangelischen Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Tobias Allkemper und Michael Wendt, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 1. Februar 2012 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

„Stiftung EvaTreu“

mit Sitz in Münster

wird gemäß § 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 13. Juni 2012

Bezirksregierung Münster

Prof. Dr. Reinhard Klenke

(L. S.) Regierungspräsident

Bekanntmachungen

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, 10.07.2012

Az.: 326.01

Am 26. Juni 2012 hat das Landeskirchenamt gemäß § 7 Absatz 2 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) folgende Mitglieder für die Zeit 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

- a) Rechtskundige Mitarbeitende mit der Befähigung zum Richteramt:
 Dr. Thomas Heinrich
 – Vorsitzender –
 Dr. Arne Kupke
 – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –
 Martina Deutsch
 – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –
- b) Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes:
 Heike Felgner
 Landeskirchenamt Bielefeld
 Reinhold Huget
 Landeskirchenamt Bielefeld
 Jürgen Jurczik
 Kirchenkreis Paderborn
 Henning Juhl
 Landeskirchenamt Bielefeld
 Sabine Werning
 Landeskirchenamt Bielefeld
 Peter Wullenkord
 Landeskirchenamt Bielefeld

**Siegel
 der Ev. Kirche von Westfalen,
 St. Jacobus-Schule –
 Ev. Sekundarschule Breckerfeld**

Die St. Jacobus-Schule – Evangelische Sekundarschule Breckerfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

**Siegel
 der Ev.
 Auferstehungskirchengemeinde
 Olsberg-Bestwig,
 Ev. Kirchenkreis Arnsberg**

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig, Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Bestwig, Olsberg und Ramsbeck-Andreasberg sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerin z. A. Christina-Cathérine Ehring am 17. Juni 2012 in Verl.

Berufungen

Pfarrerin Marion Erbsch zur Pfarrerin der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerin Elisabeth Hübler-Umemoto zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrerin Sigrid Mettenbrink zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Heiner Montanus zum Pfarrer der 19. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund;

Pfarrer Peter-Thomas Stuberger, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen.

Freistellungen

Pfarrer Dr. Frank Weyen, Ev. Kirchenkreis Bochum, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2014.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerin Imke Gießing, zurzeit freigestellt, wegen Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit Ablauf des 31. Mai 2012.

Todesfälle

Pastorin i. R. Giesela H a d l i c h, zuletzt Pastorin der Arbeitsgemeinschaft M. B. K. in Bad Salzuflen, am 12. Juni 2012 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Dieter L o h m e y e r, zuletzt Pfarrer in der Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 15. Juni 2012 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm W e s t e r m a n n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta, Ev. Kirchenkreis Minden, am 12. Juni 2012 im Alter von 97 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen am 25. April 2012:

Pfarrer Peter-Thomas S t u b e r g zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als nebenberufliche C-Kirchenmusikerin

Maria D r e s c h e r, 58553 Halver

Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor

Frau Kirchenmusikdirektorin Elke C e r n y s e v ist mit Wirkung vom 31. Mai 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Frau Liesa-Verena F o r s t b a u e r ist mit Wirkung vom 16. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Herr Dmitry G r i g o r i e v ist mit Wirkung vom 16. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Die Berufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreisfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreisfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

5. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. August 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindefarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Oktober 2012 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. September 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindefarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 2012 (Dienstumfang 100 %).

Anmerkung: Freigabe erfolgte ursprünglich durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Leitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum 1. Dezember 2012

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

für die Leitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte.

Aufgaben:

- liturgische und agendarische Beratung von Kirchengemeinden,
- Fortführung und Weiterentwicklung des Gottesdienstcoachings,
- Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten,
- Kooperation mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- Leitung der Arbeitsstelle.

Wir erwarten:

- Leidenschaft für Gottesdienst und Predigt sowie ein theologisch reflektiertes Gottesdienstverständnis,
- Offenheit und Impulse für alte wie neue Gottesdienstformen,
- Ideen und Erfahrungen zur Förderung des Miteinanders der Berufe, Ämter und Dienste im Gottesdienst,
- kirchenmusikalische Grundkompetenz,
- Beratungserfahrung und didaktische Kompetenz,
- Team- und Leitungskompetenz sowie Kooperationsbereitschaft im Rahmen der Arbeitsstelle des Instituts und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen im Rahmen der Vor-Ort-Beratung in der EKvW und zu Tagungen auf EKD-Ebene.

Wir bieten:

- eine vielfältige Tätigkeit in einem großen Institut,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen,
- gute Verwaltungsinfrastruktur und ein zeitgemäß eingerichtetes Büro,
- Besoldung nach der Pfarrbesoldungsverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der EKvW. Die Besetzung erfolgt zunächst für acht Jahre. Verlängerung ist möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Der Dienstsitz ist Haus Villigst, Schwerte.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den designierten Leiter des Institutes

Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Tel.: 02304 755-146
(<http://www.institut-afw.de>).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. August 2012** an:

Evangelische Kirche von Westfalen

– Das Landeskirchenamt –

Herrn Landeskirchenamt Dr. Vicco von Bülow
Postfach 10 10 51, 31510 Bielefeld.

Gemeinsames Pastoralkolleg: Dozentin/Dozent für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum nächstmöglichen Termin für das Gemeinsame Pastoralkolleg

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

als Dozentin/Dozenten für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge.

Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen.

Aufgaben:

- Konzeption und Organisation der Fort- und Weiterbildung in Seelsorge und Beratung,
- fortlaufende fachliche Curriculumentwicklung,
- Leitung von Fort- und Weiterbildungskursen, Übertragung von Kursleitungen und Koordination der Kursangebote innerhalb der Trägerkirchen,
- Fachberatung der Landeskirchen und der zuständigen Gremien,
- Kontakt zu den Fachgesellschaften DGfP, DGSv usw.

Wir erwarten:

- theologisch reflektiertes Seelsorgeverständnis,
- eine von der DGfP anerkannte Qualifikation zur Kursleitung für die Seelsorgefort- und -weiterbildung oder die Bereitschaft, eine begonnene Ausbildung abzuschließen,
- wünschenswert ist die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor (nach den Richtlinien der DGSv),
- Erfahrungen im parochialen und funktionalen Pfarrdienst,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit in vier Landeskirchen,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen,
- gute Verwaltungsinfrastruktur,
- Besoldung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre.

Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schwerte.

Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den:

Leiter des Institutes
Pfarrer Gerd Kerl
Tel.: 02304 755-140 oder den

Leiter des Gemeinsamen Pastorkollegs
Pfarrer Dr. Peter Böhlemann
Tel: 02304 755-146

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. August 2012** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Oberkirchenrätin Petra Wallmann
Postfach 101051, 33510 Bielefeld

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Erna Moskal, Sibrand Foerster,
Rainer Strätz:
„Kinderbildungsgesetz
Nordrhein-Westfalen.
Kommentar“**

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag W. Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 2011, 1. Auflage, 383 Seiten, broschiert, 29,90 €, ISBN 978-3-555-01420-3

Das „KiBiz“ ist seit August 2008 in Kraft. Das Autorentrio eröffnet im Vorwort (S. V) rechtspolitisch damit, dass das KiBiz „ein nicht schlüssig entwickeltes Gesetz mit sehr erheblichen Fehlern“ sei. Alle Autoren haben bereits das Vorgängergesetz (GTK) kommentiert und kritisch begleitet.

Das Buch ist übersichtlich gegliedert. Nach Vorwort, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis folgt der Teil A: Einführung (17 Seiten). Teil B umfasst den Wortlaut des Gesetzes, Teil C enthält die Erläuterungen zu jedem Paragraphen, und Teil D (Anhang) bietet hilfreich 12 Texte, die sich die Leserschaft sonst anderweitig hätte beiziehen müssen. Ein knapp gehaltenes Stichwortverzeichnis schließt das Werk ab.

Die Notwendigkeit der 12 ergänzenden Texte im Anhang weist bereits auf eine grundlegende Schwierigkeit im Kinder- und Jugendhilferecht. Es ist kompliziert, weil bei allen Diskussionen und Entscheidungen immer die Frage der staatlichen, kommunalen und Eigenfinanzierung mitschwingt.

Die Erläuterungen beginnen jeweils mit der Wiedergabe der „amtlichen Begründung“, allerdings ohne eine Fundstelle anzugeben. In den ersten Erläuterungen schlagen die Autoren kritisch auf (S. 38): „Das einzige Ziel“ des neuen KiBiz sei es, „den Finanzierungsanteil des Landes zu begrenzen und die Verantwortung [...] an die Kommunen abzugeben“. Damit ist klargestellt, was die Autoren vom KiBiz halten – und dass sie es anders haben wollen. Der Kommentar zu den einzelnen Normtexten ist sachlich gehalten, übersichtlich gegliedert, weist fundierte (Detail-)Kenntnisse aus und deckt alle Paragraphen und Abschnitte des KiBiz ab. Wer selbst eine Einrichtung zu führen hat, wird allerdings angesichts der Ausrichtung an Grundsatzfragen gelegentlich praktische Anwendungsfragen vermissen. Beispielsweise würde ein privatgewerblicher Trägerinteressent vor allem erfahren, dass die gesetzliche Möglichkeit, als Träger zu agieren, ein Bruch mit dem bisherigen Gepflogenheiten darstellt (Abschnitt C Erl. § 6 KiBiz, II. 4.).

Dass die Aufgliederung der Trägeranteile in 88 % für „Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts“, 91 % für „andere freie Träger“, 96 % für Elterninitiativen und 79 % für kommunale Träger eine Ungleichbehandlung ist, bestreitet niemand. Auf die Rechtswidrigkeit dieser (fortgesetzten) Ungleichbehandlung weist die Erläuterung hin (C Erl. § 20 KiBiz, II. 1.). Dass die Evangelischen Kirchen seinerzeit eine Verfassungsklage in Erwägung gezogen hatten – die Überlegungen dazu lassen sich nachlesen in Dirk Ehlers: Die Vereinbarkeit der staatlichen Bezuschussung kirchlicher Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Grundgesetz, ZevKR (54) 2009, S. 258–289 – erwähnen die Autoren allerdings nicht.

Der Kommentar wird – wie seine Vorgänger – einen Weg zum Leser finden. Sicher werden Stil und fachliche Beschlagenheit des Autorentrios zu einem festen Platz unter den verschiedenen Kommentierungen zum KiBiz in NRW beitragen.

**Thorsten Maaßen:
„Das Ökumeneverständnis
Joseph Ratzingers“
Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel**

V & R unipress, Göttingen 2011, 1. Auflage, 407 Seiten, gebunden, 53,90 €, ISBN 978-3-89971-798-3

Im Blick auf sein Verständnis von Ökumene ist der ehemalige Präfekt der römischen Glaubenskongregation, Joseph Ratzinger, bzw. der jetzige Papst Benedikt XVI. sehr umstritten. Vor diesem Hintergrund versucht Thorsten Maaßen, anhand des vielfältigen Schrifttums Ratzingers ein differenziertes und möglichst unvoreingenommenes Bild von Ratzingers Ökumeneverständnis zu erarbeiten. Die Untersuchung wurde vom Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Marburg im Wintersemester 2009/10 als Dissertation angenommen und erhielt vom Landesverband Baden des Evangelischen Bundes den Heinrich-Bornkamm-Preis 2011. Vorweg sei angemerkt,

dass Maaßen in fleißigem Quellenstudium viele Aspekte des Ökumeneverständnisses Ratzingers ausgewogen transparent werden lässt, aber zentrale theologische Grundlagen nicht wahrnimmt, was sich auf das Ergebnis der Studie auswirkt.

Maaßen möchte Ratzingers Ökumeneverständnis „als zuweilen sperrigen, aber doch engagierten und partnerschaftlichen Beitrag zu einer ‚Hermeneutik der Einheit‘“ (S. 25) darstellen, was ihn aber nicht daran hindert, im Laufe der Untersuchung festzustellen, dass Ratzinger trotz gegenteiliger Beteuerung nicht über eine „Rückkehrökumene“ hinauskommt. Das erklärt sich für Maaßen in folgender Weise: Für Ratzinger sind die getrennten Kirchen auf dem Weg zur gemeinsamen Mitte, der Wahrheit in Jesus Christus, weshalb ihm die Einheit der Kirchen ein zentrales Anliegen ist. Diese Einheit können die Kirchen laut Ratzinger aber erst im Reich Gottes erreichen, was seine Zurückhaltung bei praktischen ökumenischen Schritten und theologischen Kompromissen erklärt. Ferner stellt Maaßen fest: „Ein Ungleichgewicht gelangt [...] durch die Frage der Ekklesialität in die gemeinschaftliche Suche nach einem Weg zur Einheit in Christus. Ratzinger besteht darauf, in seiner Kirche – und nur in ihr – sei die Kirche Jesu Christi konkret verwirklicht“ (S. 350). Deshalb ist der Singular „Kirche“ nach Ratzinger auch nur auf die römisch-katholische Kirche anzuwenden, während die orthodoxen Kirchen als „Kirchen“ zu bezeichnen sind, da sie wenigstens den Episkopat in apostolischer Sukzession beibehalten haben. Zwar ereigne sich Kirche auch in den reformatorischen Kirchen, aber nur in einer „communio außerhalb der catholica“ (S. 351), sodass sie lediglich als „kirchliche Gemeinschaften“ gelten. „Ratzingers [...] Anliegen, der Treue Gottes zur Kirche einen konkreten Ort in der Welt zuzuordnen, geht darum einher mit dem Postulat eines Vorrangs der Papstkirche“ (S. 350), wobei er „von der Hoffnung lebt, in den anderen Kirchen würden sich ‚katholische‘ Gedanken nach und nach plausibel durchsetzen“ (S. 364). Es bleibt anzumerken, dass es sich hier um eine den altkirchlichen Grundlagen gegenüber unangemessene Verabsolutierung der späteren partikularkirchlichen römischen Tradition handelt. Demgegenüber kann Maaßen aber auch Beispiele produktiver ökumenischer Bemühungen Ratzingers aufzeigen, wie etwa dessen Mitwirkung an der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, sodass ihm insgesamt ein differenziertes und zugleich ambivalentes Bild von Ratzingers Ökumeneverständnis begegnet. Maaßen führt etliche biografische, theologische oder soziologische Gesichtspunkte zur Erklärung solcher Spannungen an, die durchaus ihre Berechtigung haben. Doch die eigentliche Ursache bleibt ihm verborgen, weil er sie nicht wahrnimmt: Sie liegt im Verhältnis von Ratzingers trinitarischem und ekklesiologischem Communio-Verständnis begründet.

Dieses Defizit zieht sich durch die gesamte Studie, die ansonsten sehr differenziert ist und auch zu entsprechend vielfältigen Ergebnissen kommt. Doch eines der eigentlichen Grundprobleme und dessen Auswirkun-

gen kommen auf diese Weise nicht zur Geltung. So bietet Maaßen zwar durchaus eine sehr detaillierte und lobenswerte Hinführung zum Thema (1. Kap.), aber die Präsentation des Forschungsstandes lässt diejenigen Arbeiten vermissen, die sich dem trinitarischen Communio-Verständnis Ratzingers mit seinen ekklesiologischen – und somit ökumenischen – Implikationen widmen. Die Analyse der vielfältigen Schriften Ratzingers hinsichtlich ökumenisch relevanter Aspekte (2. Kap.) ist ebenfalls sehr ausführlich und reicht von Ratzingers Dissertationsschrift über Augustins Kirchenverständnis bis zum Schrifttum kurz vor seiner Papstwahl. Aber auch hier wird das für Ratzingers Theologie prägende Verständnis der trinitarischen Communio nicht thematisiert, etwa bei Maaßens Bezugnahme auf Ratzingers Einschätzung des Hohepriesterlichen Gebets Jesu, in dem es ja explizit um das Verhältnis von trinitarischer und kirchlicher Gemeinschaft geht (Joh. 17, 20–23). Bei der Beschäftigung mit der „Frage der Einheit“ (3. Kap.) findet sich lediglich im Unterkapitel „Communio/Gemeinschaft“ ein einziger Satz, der in Bezugnahme auf einen Vortrag Ratzingers das eigentliche Problem kurz streift: „Trinitarisch glauben heißt: communio werden, im Ich des Credo vom privaten Ich zum ekklesialen Ich überzugehen“ (S. 156 f.). Dass sich hier das Grundproblem von Ratzingers Gottes- und Kirchenverständnis auf tut, wird nicht erkannt und deshalb weder hier noch an einer anderen Stelle weiter beachtet.

Bei genauerer Betrachtung des zitierten Satzes wäre nicht nur der Einfluss hegelscher Prämissen auf Ratzingers Theologie deutlich geworden (Wende vom Ich zum Nicht-mehr-Ich), sondern auch Ratzingers reduktive westkirchliche Betonung der Einheit des dreieinigen Gottes. Durch Ratzingers Verbindung einer falsch verstandenen augustinischen „relatio“ der trinitarischen Personen mit den idealistischen Prämissen Hegels gehen die trinitarischen Personen in totaler Relationalität ohne Selbststand in der einen göttlichen Substanz auf. Dieses monistische Trinitätsverständnis überträgt Ratzinger direkt und explizit auf das Kirchenverständnis, sodass die Vielfalt der Einzelnen in der kirchlichen Communio ebenso untergeht wie in der trinitarischen Communio. Darin liegt die Ursache des restriktiven Umgangs Ratzingers mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Denn dieses hatte durch den Rückgriff auf die altkirchliche Trinitätslehre die westkirchliche Engführung der Trinität auf die Einheit überwunden und die Bedeutung der innertrinitarischen Vielfalt ausdrücklich für die ekklesiologische Vielfalt fruchtbar gemacht.

Auch Maaßens Betrachtung des „Problems der Ekklesialität“ (4. Kap.), bei der er zugleich Ratzingers Auseinandersetzung mit den orthodoxen und anglikanischen Kirchen erörtert, lässt die eigentliche Ursache und Tragweite des Ansatzes Ratzingers in ihrer gesamten theologischen – und damit ekklesiologischen – Tiefe nicht erkennen, was sich auch auf die Behandlung „Ungelöster Kontroverspunkte“ (5. Kap.) und die „Kritische Würdigung“ mit ihrem Aufweis der Zukunftsperspektiven auswirkt (6. Kap.). Maaßens Ur-

teil, Ratzinger sei „vorbildlich in seinem Bemühen, kompromisslos eine ehrliche ökumenische Theologie zu treiben“ (S. 366), habe das aber auf Grund verschiedener Umstände zu wenig entfaltet, wäre wohl

anders ausgefallen, wenn Maaßen die fundamentalen theologischen Grundlagen des hierarchisch-monistischen und ökumenisch restriktiven Kirchenverständnisses Ratzingers wahrgenommen hätte.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der FORD-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

Modellbeispiele:

Ka:	22 - 32 %
Fiesta:	26 - 28 %
B-MAX:	25 - 28 % - NEU!
Focus:	25 - 27 %
Transit:	26 - 37 %

Bei 2/3 dienstlicher Nutzung gibt es auch für Mitarbeiter Nachlässe von 20 - 37 %!

Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Juni 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich